

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 86 (1989)

Heft: 10: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ENTSCHEIDE

Alimentenbetreibung und Gegenforderung

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Zahlt ein Unterhaltsverpflichteter mehr als er müsste und wird er dennoch betrieben, so kann es ihm misslingen, im Rechtsöffnungsverfahren gegen ihn verrechnungsweise eine Gegenforderung geltend zu machen. Die formale Natur des Betreibungsverfahrens stellt erhöhte, nicht stets erfüllte Beweisanforderungen.

Ein unterhaltsverpflichteter Ehemann hatte an seine Ehefrau und seine Kinder einen Unterhaltsbeitrag bezahlt, der von der ersten Instanz festgesetzt war. Als die zweite rückwirkend einen anderen Betrag ansetzte, ergab sich eine Differenz an zu viel bezahlten Beiträgen. Diese suchte er auszugleichen, indem er vorerst weniger bezahlte. Die Frau betrieb ihn aber auf Bezahlung der exakten Monatssumme, wie im zweitinstanzlichen Urteil festgelegt. Weil der betreibungsrechtliche Rechtsöffnungsentscheid nicht zu seinen Gunsten lautete, zog der Mann die Sache weiter, zuletzt mittels staatsrechtlicher Beschwerde an das Bundesgericht (II. Zivilabteilung), das ihm aber nicht recht geben konnte.

Der Urkundenbeweis

Beruht eine Forderung auf einem vollstreckbaren Urteil einer Behörde des Bundes oder jenes Kantons, in welchem die Betreibung angehoben worden ist, so wird die Rechtsöffnung (nach erhobenem Rechtsvorschlag des Schuldners) gewährt, wenn nicht der Betriebene durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Urteils getilgt oder gestundet worden ist, oder er die Verjährung anruft (Art. 81 Abs. 1 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, kurz: SchKG).

Im vorliegenden Fall beruhte die in Betreibung gesetzte Forderung unbestrittenemassen auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil. Der Beschwerdeführer hatte aber Zahlungsbelege vorgelegt, wonach er mehr gezahlt hatte. Er ging davon aus, dies zeige, dass die in Betreibung gesetzte Forderung durch Verrechnung untergegangen sei. Die kantonale Oberinstanz war aber davon ausgegangen, hiefür müsse er den Bestand einer Gegenforderung gegen die Frau beweisen. Dazu genüge nur eine Urkunde, die ihrerseits zur definitiven oder provisorischen Rechtsöffnung berechtige. Zudem müsse aus der Urkunde die Höhe der Forderung hervorgehen. Aus den vom Beschwerdeführer vorgelegten Urkunden ergebe sich indes lediglich, dass er gewisse Mehrleistungen erbracht habe. Ob ihm deswegen aber auch eine Gegenforderung zustehe, sei urkundlich nicht belegt.

Diese Urteilsbegründung hielt dem Bundesgericht zufolge jedenfalls vor dem mit der staatsrechtlichen Beschwerde erhobenen Vorwurf stand, sie sei willkürlich. Sofern die Tilgung der in Betreibung gesetzten Forderung auf die Verrechnung mit einer Gegenforderung gestützt wird, muss nach Lehre und Rechtsprechung die Gegenforderung des Schuldners ihrerseits durch ein gerichtliches Urteil im Sinne von Art. 81 Abs. 1 SchKG oder durch eine vorbehaltlose Anerkennung der Gegenpartei belegt sein. Es entspricht dem Willen des Gesetzgebers, dass die Möglichkeiten des Schuldners zur Abwehr im Verfahren der definitiven Rechtsöffnung eng beschränkt sind; um jede Verschleppung der Vollstreckung zu verhindern, kann der definitive Rechtsöffnungstitel daher nur durch einen strikten Gegenbeweis, d.h. mit völlig eindeutigen Urkunden, entkräftet werden (Bundesgerichtsentscheid BGE 104 Ia 15; 102 Ia 367). Dies gilt gerade auch für familienrechtliche Unterhaltsforderungen, die im materiellen Recht und im Vollstreckungsrecht in verschiedener Hinsicht privilegiert sind (BGE 104 Ia 16).

Die vom Beschwerdeführer vorgelegten Urkunden belegen nur gewisse Mehrleistungen, nicht aber den Erwerb einer Gegenforderung. Seine Auffassung, es seien Akontozahlungen unter Vorbehalt der Abrechnung bzw. Rückzahlung, setzte eine freie richterliche Würdigung der gesamten Sachlage voraus. Der Rechtsöffnungsrichter kann sich jedoch mit so heiklen materiellrechtlichen Sachfragen nicht befassen, wie sie hier erhoben werden (BGE 113 III 9 unten sowie 86): Der Beschwerdeführer behauptet, er habe eine Forderung aus ungerechtfer-

tigter Bereicherung der Frau, die nun zur Verrechnung gestellt wurde, während die Frau geltend macht, er habe freiwillig eine Nichtschuld bezahlt, die gemäss Art. 63 des Obligationenrechts nicht zurückgefordert werden könne. Zudem sei die Zahlung in Erfüllung einer sittlichen Pflicht erfolgt. Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, er habe in entschuldbarem Irrtum gehandelt, und seine Frau handle rechtsmissbräuchlich wider Treu und Glauben. Derartige materielle Rechtsfragen können nur vom Sachrichter im ordentlichen Prozess beantwortet werden.

Der Befund des Bundesgerichtes im vorliegenden Fall wird durch BGE 113 III 86 nicht entkräftet. Auch dort wird zwar zunächst der Urkundenbeweis der Tilgung durch Verrechnung verlangt, wobei aber keine Willkür darin gesehen wird, wenn der Schuldner durch Urkunden die Zahlung durch einen Dritten nachweist und dartut, dass hierdurch ein Anspruch des Schuldners ins Vermögen des Anspruchsberechtigten übergegangen ist. Dafür konnte sich in jenem Fall der Schuldner aber auf eine klare Gesetzesvorschrift berufen. Im vorliegenden Fall hat der Schuldner aber keine solche für sich.

Überdies berief sich im vorliegenden Fall die Frau auf Art. 125 Ziff. 2 des Obligationenrechts, wonach Verpflichtungen gegen den Willen des Gläubigers nicht durch Verrechnung getilgt werden, wenn deren besondere Natur die tatsächliche Erfüllung an den Gläubiger verlangt, wie dies bei Unterhaltsansprüchen und Lohnguthaben der Fall ist, die zum Unterhalt des Gläubigers und seiner Familie unbedingt erforderlich sind. Man müsste also zuerst die konkret unverrechenbare Quote ermitteln, um zu sehen, ob noch etwas durch Verrechnung getilgt werden konnte. Zudem ist die Gesetzesbestimmung nicht ganz eindeutig (vgl. BGE 88 II 311f.). Ferner müsste feststehen, mit welchen Unterhaltsforderungen (der Kinder oder der Frau) im geschuldeten Gesamtbetrag verrechnet werden soll. Dies geht jedoch wie die Berechnung der unverrechenbaren Quote entschieden über die Prüfungsbefugnis des Rechtsöffnungsrichters hinaus (vgl. BGE 111 II 108). (Urteil vom 23. Mai 1989)

R.B.

Neue Fachliteratur

Christoph Häfeli: Wegleitung für Vormünder und Vormundschaftsbehörden
Verlag Stutz, Wädenswil

30 Jahre nach Erscheinen der schon fast legendären «Wegleitung für Vormünder» des mittlerweile verstorbenen Dr. Max Hess ist eine neue, rund doppelt so umfangreiche «Wegleitung für Vormünder und Vormundschaftsbehörden» erschienen. Als Autor zeichnet der Jurist und Sozialarbeiter Christoph Häfeli, Jugendsekretär des Bezirks Dielsdorf und Rechtsdozent an der Schule für Soziale Arbeit in Zürich.

Häfeli hat die von Hess abgehandelten Kapitel aktualisiert und in vielen Bereichen konkretisiert. Außerdem wurden folgende fünf Kapitel beigelegt: Das Vormundschaftswesen als Teil des schweizerischen Sozialwesens, Das Vormundschaftsrecht als Teil des Sozialrechts, Organisations- und Verfahrensrecht, Einzelfragen (Aktenführung, Schweigepflicht, Verantwortlichkeit, Finanzierung), Zur Revision des Vormundschaftsrechts und Vormundschaftswesens.

Die neu 126 Seiten umfassende Schrift enthält eine Fülle von Hinweisen auf die praktische Anwendung rechtlicher Normen, auf die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und die einschlägige Literatur. Das Stichwortregister wird vielen Lesern besonders dienlich sein. Das Buch richtet sich an professionelle wie private Mandatsträger, an Behördemitglieder und Lehrende.

Peter Tschümperlin

Urs Tschuemperlin: Die elterliche Gewalt im Bezug auf die Person des Kindes
Universitätsverlag, Freiburg

Diese Freiburger Dissertation befasst sich mit dem «Inhalt der elterlichen Gewalt» (Art. 301 bis 303 ZGB). Der Autor gibt im ersten Teil einen geschichtlichen Überblick. Im zweiten Teil